



Protokollauszug vom

12.08.2020

Departement Bau / Tiefbauamt:

Metzgerstrasse, Brücke über Töss, Instandsetzung (Projekt-Nr. 11541); Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe für Projektierung

IDG-Status: öffentlich

SR.20.485-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Projektierung des Bauvorhabens, Metzgerstrasse, Brücke über Töss, Instandsetzung, im Betrag von 120 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes bezeichnet und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 11541, freigegeben.

2. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau, Controlling und Finanzen, Tiefbauamt, Verkehr, Projekte, Entwässerung, Strasseninspektorat, Vermessungsamt, Denkmalpflege; Departement Technische Betriebe, Stadtwerk; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Stahlfachwerkbrücke an der Metzgerstrasse verbindet die beiden Tössufer im Nägelsee-Quartier. Das Bauwerk wurde 1881 erstellt, im Jahr 1929 verstärkt und 1947 das erste Mal renoviert. Im Jahr 1970 wurde der seitlich angehängte Steg für Fussgängerinnen und Fussgänger realisiert sowie der Farbanstrich bzw. der Korrosionsschutz erneuert. Im Jahr 1988 wurde das Bauwerk samt Steg umfassend saniert. Die Strassenbrücke wurde vom Denkmalschutz als erhaltungswürdig eingestuft und mit einer Lastbeschränkung von 3.5 Tonnen signalisiert.

Bei einer routinemässigen Inspektion wurde 2016 der schlechte bauliche Zustand der Brücke bzw. des Korrosionsschutzes festgestellt und die Brücke der Zustandsklasse 4 (schlecht) zugeteilt. Eine neuerliche Sanierung der Brücke bzw. des Korrosionsschutzes steht innert der nächsten drei bis fünf Jahre an.

2. Projektbeschreibung

Besonders ist der seitlich angehängte Steg für Fussgängerinnen und Fussgänger (Erstellungsjahr 1970) in einem sehr schlechten Zustand. Dieser Zustand wirkt sich negativ auf die Strassenbrücke aus. Deshalb wird empfohlen, diesen Steg durch einen eigenständigen Neubau zu ersetzen. Diese Massnahme wird die Lebensdauer der Fachwerkbrücke positiv beeinflussen. Der Korrosionsschutz der bestehenden Strassenbrücke muss erneuert werden.

Neben der Aufgabe für die Projektierung der Tragkonstruktion durch eine Bauingenieurin respektive einen Bauingenieur, muss der Neubau des Steges in Bezug auf Gestaltung und Integration in die Umgebung durch eine Architektin respektive einen Architekten erarbeitet werden.

3. Kosten

Für die Projektierung des Bauvorhabens und die Erarbeitung eines Kostenvoranschlages wurde ein Kredit von 120 000 Franken ins Investitionsprogramm des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt, Projekt Nr. 11541.

Die Kosten für die Projektierung wurden anhand einer Variante mit einem Eins-zu-eins-Ersatz des Stegs geschätzt.

4. Gebundenerklärung der Ausgaben

4.1 Rechtsgrundlage

Gebundene Ausgaben der Investitionsrechnung sind vom Stadtrat zu bewilligen (Art. 57 Abs. 1 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Gemäss § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

In sachlicher Hinsicht darf sich der Handlungsspielraum nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Ein örtlicher Ermessensspielraum besteht nicht: Der Sanierungsperimeter ist aufgrund der Lage des Bauwerks an der Metzgerstrasse gegeben.

Sachliche Gebundenheit:

Ein sachlicher Ermessensspielraum besteht nicht: Aufgrund der Zustandsbeurteilung des Bauwerks sind Sanierungsmassnahmen respektive die Projektierung dafür unumgänglich.

Zeitliche Gebundenheit:

Ein zeitlicher Ermessensspielraum besteht nicht: Das Bauwerk muss zeitnah saniert werden, um grössere Schäden an der 140 Jahre alten und denkmalgeschützten Strassenbrücke zu vermeiden.

4.4 Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 11541, freizugeben.

5. Termine

Nach der Bestimmung des Projektteams werden voraussichtlich im Herbst 2020 die Projektierungsarbeiten aufgenommen.

6. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Beilagen (öffentlich):

1. Auszug Budget 2020
2. Übersicht: Situation und Fotos des Bestandes